



Satzung für die Koordinierungsgruppe Radverkehr der Stadt Baiersdorf vom 30.09.2021

Die Stadt Baiersdorf erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Koordinierungsgruppe Radverkehr unterstützt die Stadt Baiersdorf bei der Weiterentwicklung zur fahrradfreundlichen Gemeinde. Sie berät den Stadtrat und den Verkehrsausschuss in allen Fragen des Fahrrad- und sonstigen nichtmotorisierten Verkehrs und beteiligt sich an der Entwicklung und Umsetzung von fahrrad- und fußgängerfreundlichen Verkehrskonzepten.

(2) Die Koordinierungsgruppe Radverkehr wird durch die Verwaltung bei allen Themen beteiligt, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten in den städtischen Beschlussgremien kann die Koordinierungsgruppe Radverkehr Stellungnahmen abgeben.

(3) Unabhängig davon kann die Koordinierungsgruppe Radverkehr von sich aus Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag hin vom Stadtrat bzw. Ausschuss zu behandeln sind.

(4) Vorschläge und Anregungen der Koordinierungsgruppe Radverkehr sind in der nächsten Sitzung des Stadtrats bzw. Ausschusses zu behandeln. Die Antragsfristen der Geschäftsordnung des Stadtrats sind einzuhalten.

(5) Die Koordinierungsgruppe arbeitet mit Verbänden zur Radverkehrsförderung zusammen wie dem ADFC, der AGFK Bayern und anderen. Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe nehmen an den Fortbildungsangeboten der AGFK Bayern teil.

§ 2 Zusammensetzung

Der Koordinierungsgruppe Radverkehr gehören an:

1. Der/die Radverkehrsbeauftragte des Stadtrats
2. Der/die für nichtmotorisierten Verkehr zuständige Mitarbeiter/in der Verwaltung
3. Weitere engagierte Vertreter/innen aus der Bürgerschaft der Stadt Baiersdorf, die über Erfahrungen und Kenntnisse in den Aufgabenbereichen der Koordinierungsgruppe Radverkehr verfügen. Bei der Besetzung ist nach Möglichkeit auf eine Repräsentation der unterschiedlichen Ortsteile, verschiedener Altersgruppen sowie unterschiedlicher Fahrradnutzer-Gruppen (Freizeitfahrer, Fahrradpendler, Nutzer von Lastenfahrrädern usw.) zu achten. Eine zahlenmäßige Begrenzung ist nicht vorgesehen.



§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Eine Berufung der Mitglieder durch den Stadtrat findet nicht statt. Die Stadtverwaltung ist über hinzukommende oder ausscheidende Mitglieder zu informieren.
- (2) Die Tätigkeit in der Koordinierungsgruppe Radverkehr ist ehrenamtlich.

§ 4 Vorsitzende/r

Die Koordinierungsgruppe wählt eine/einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die/der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Koordinierungsgruppe Radverkehr nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom/von der 1. Bürgermeister/in einberufen.
- (2) Die Sitzungen sollen in engem zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Verkehrsausschusses durchgeführt werden. Gemeinsame Sitzungen beider Gremien sind möglich. Die Koordinierungsgruppe Radverkehr kann auch unabhängig von den Ausschusssitzungen einberufen werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung des Stadtrats Baiersdorf in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus, Sitzungssaal statt und beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Baiersdorf in Kraft.

Baiersdorf, 30. September 2021
Eva Ehrhardt-Odörfer
2. Bürgermeisterin